

Wahlbekanntmachung

Kommunalwahl am 13. September 2026 Bekanntmachung der Gemeindevahlleitung

Der Gemeinderat hat gemäß § 9 Abs. 3 des Niedersächsischen Kommunalwahlgesetz (NKWG) in seiner Sitzung am 21.04.2026 die Wahlleitung beschlossen.

Gemäß § 7 Abs. 1 der Niedersächsischen Kommunalwahlordnung (NKWO) werden nachstehend die Namen und die Dienstanschrift des Gemeindevahlleiters, des stellvertretenden Gemeindevahlleiters und der stellvertretenden Gemeindevahlleiterin bekannt gemacht:

Wahlleiter der Gemeinde Schwerinsdorf ist

Fachbereichsleiter 2 – Menschen
Herr Marco Fuss
Rathausstraße 14, 26835 Hesel

Stellvertretender Wahlleiter der Gemeinde Schwerinsdorf ist

Sachgebietsleiter vom Ordnungsamt
Herr Björn Koffinke
Rathausstraße 14, 26835 Hesel

und

Stellvertretende Wahlleiterin der Gemeinde Schwerinsdorf ist

Sachgebietsleiterin vom Meldeamt
Frau Saskia Desenz
Rathausstraße 14, 26835 Hesel

Gemeinde Schwerinsdorf, den 29.04.2026

Mathias Bontjer
(Gemeindedirektor)

Öffentliche Wahlbekanntmachung

Wahl des Rates in der Gemeinde Schwerinsdorf am 13. September 2026

Gemäß § 16 des Niedersächsischen Kommunalwahlgesetzes (NKWG) und § 32 der Niedersächsischen Kommunalwahlordnung (NKWO) gebe ich bekannt:

1. Wahltag, Zahl der zu wählenden Ratsfrauen und Ratsherren

Die Wahl zum Rat der Gemeinde Schwerinsdorf findet am **Sonntag, 13. September 2026**, in der Zeit von 08:00 Uhr bis 18:00 Uhr, statt.

Es sind 9 Abgeordnete in den Rat der Gemeinde Schwerinsdorf zu wählen.

2. Zahl und Abgrenzung der Wahlbereiche

Im Gebiet der Gemeinde Schwerinsdorf besteht ein Wahlbereich.

3. Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen

Die Wahlvorschläge für die Wahl des Rates in der Gemeinde Schwerinsdorf sind spätestens am 55. Tag vor der Wahl – **Montag, 20. Juli 2026, 18:00 Uhr** - bei der Wahlleitung der Gemeinde Schwerinsdorf schriftlich einzureichen. Da es sich um eine Ausschlussfrist handelt, wird dringend empfohlen, die Wahlvorschläge so frühzeitig einzureichen, dass etwaige Mängel noch bis zum Ablauf der Einreichungsfrist behoben werden können.

4. Inhalt und Form der Wahlvorschläge

Bei der Einreichung der Wahlvorschläge sind die Vorschriften der §§ 21 ff. NKWG und der §§ 32 ff. NKWO über Inhalt und Form der der Wahlvorschläge zu beachten. Entsprechende Vordrucke werden auf Anfrage kostenfrei von der Gemeindewahlleitung zur Verfügung gestellt.

Ein Wahlvorschlag kann von einer Partei im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes, von einer Gruppe von Wahlberechtigten (Wählergruppe) oder von einer wahlberechtigten Einzelperson eingereicht werden.

Der Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe darf gemäß § 21 Abs. 4 NKWG bis zu 14 Bewerberinnen und Bewerber enthalten. Der Wahlvorschlag einer Einzelperson (Einzelwahlvorschlag) darf gemäß § 21 Abs. 5 NKWG den Namen nur einer wählbaren Bewerberin oder nur eines wählbaren Bewerbers (Einzelbewerberin oder Einzelbewerber) enthalten.

5. Unterschriften für Wahlvorschläge

Die Wahlvorschläge müssen bei Parteien von dem für das Wahlgebiet zuständigen Parteiorgan, bei Wählergruppen von drei Wahlberechtigten der Wählergruppe und bei Einzelwahlvorschlägen von der wahlberechtigten Einzelperson unterzeichnet sein.

Jeder Wahlvorschlag muss außerdem von mindestens **10 Wahlberechtigten** aus der Gemeinde Schwerinsdorf persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Die Unterschriften der Wahlberechtigten (sog. Unterstützungsunterschriften) sind gemäß § 32 Abs. 2 NKWO auf einem amtlichen Formblatt zu erbringen, das auf Anforderung kostenfrei von der Gemeindewahlleitung ausgehändigt wird. Der Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe darf erst dann durch Unterschrift unterstützt werden, wenn die Bewerberin oder der Bewerber aufgestellt ist (§ 32 Abs. 4

NKWO). Die Wahlberechtigung muss im Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein und ist bei der Einreichung des Wahlvorschlags nachzuweisen.

Hat jemand für eine Wahl mehr als einen Wahlvorschlag unterzeichnet, so sind dessen Unterschriften auf Wahlvorschlägen ungültig, die bei der Samtgemeinde nach der ersten Bestätigung der Wahlberechtigung zu prüfen sind (§ 21 Abs. 9 NKWG).

Von der Beibringung dieser Unterstützungsunterschriften sind gemäß § 21 Abs. 10 NKWG folgende Parteien und Wählergruppen befreit:

- Christlich Demokratische Union Deutschlands in Niedersachsen (CDU)
- Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)
- AfD
- BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
- Die Linke
- AWG Steern
- Zukunft für Steern

6. Wahlanzeige

Die unter § 22 Abs. 1 NKWG fallenden Parteien werden auf das Erfordernis der Wahlanzeige hingewiesen. Die Wahlanzeige ist bis zum **15. Juni 2026 (90. Tag vor der Wahl)** bei dem Niedersächsischen Landeswahlleiter, Schiffgraben 12, 30159 Hannover, einzureichen. Der Anzeige sind die in § 22 Abs. 1 Satz 2 und 3 NKWG genannten Unterlagen beizufügen.

Gemeinde Schwerinsdorf, den 29.04.2026

Der Gemeindevahlleiter

Marco Fuss

Öffentliche Bekanntmachung

Aufforderung zur Benennung von Wahlausschussmitgliedern

Die in der Gemeinde Schwerinsdorf vertretenen Parteien und Wählergruppen werden hiermit gemäß § 8 Abs. 2 der Niedersächsischen Kommunalwahlordnung (NKWO) in Verbindung mit § 10 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalwahlgesetzes (NKWG) aufgefordert, **bis zum 27.05.2026** für die Kommunalwahl am 13.09.2026 Wahlberechtigte des Wahlgebiets als Mitglieder und stellvertretende Mitglieder für den Wahlausschuss vorzuschlagen.

Der Wahlausschuss besteht aus der zur Wahlleitung berufenen Person und sechs weiteren Mitgliedern.

Die eingehenden Vorschläge werden in der Regel in der Reihenfolge der Stimmenzahl berücksichtigt, die die Parteien bei der letzten Wahl der Vertretung erhalten haben. Für den Fall, dass nicht sämtliche vorschlagsberechtigte Parteien und Wählergruppen von ihrem Vorschlagsrecht Gebrauch machen, empfehle ich, jeweils mehrere Mitglieder und entsprechende stellvertretende Mitglieder zu benennen.

Die Mitgliedschaft im Wahlausschuss ist ein Wahlehenamt. Ich weise darauf hin, dass gemäß § 13 Abs. 2 NKWG Wahlbewerber*innen und Vertrauenspersonen für die Wahlvorschläge nicht zugleich ein Wahlehenamt innehaben können.

Die Übernahme eines Wahlehenamtes darf nach § 13 Abs. 3 NKWG nur aus wichtigem Grund abgelehnt werden. Insbesondere dürfen die Berufung zu einem Wahlehenamt ablehnen:

1. die Mitglieder des Bundestages und der Bundesregierung sowie des Landtages und der Landesregierung,
2. die im öffentlichen Dienst Beschäftigten, die amtlich mit der Vorbereitung und Durchführung der Wahl oder mit der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe und Sicherheit betraut sind,
3. Wahlberechtigte, die das 67. Lebensjahr vollendet haben,
4. Wahlberechtigte, die glaubhaft machen, dass ihnen die Fürsorge für ihre Familie die Ausübung des Amtes in besonderer Weise erschwert,
5. Wahlberechtigte, die glaubhaft machen, dass sie aus dringendem beruflichem Grund oder durch Krankheit oder Gebrechen verhindert sind, das Amt ordnungsgemäß auszuüben,
6. Wahlberechtigte, die sich am Wahltag aus zwingenden Gründen außerhalb ihres Wohnortes aufhalten.

Für die Ausübung eines Wahlehenamtes wird eine Aufwandsentschädigung gezahlt. Sollten bis zum 27.05.2026 nicht ausreichend Vorschläge eingegangen sein, werde ich die weiteren Berufungen nach meinem Ermessen vornehmen.

Gemeinde Schwerinsdorf, den 29.04.2026
Der Gemeindevahlleiter

Marco Fuss

Wahlbekanntmachung

Kommunalwahl am 13.September 2026 Bekanntmachung der Gemeindegewahlleitung

Der Gemeinderat hat gemäß § 9 Abs. 3 des Niedersächsischen Kommunalwahlgesetz (NKWG) in seiner Sitzung am 22.04.2026 die Wahlleitung beschlossen.

Gemäß § 7 Abs. 1 der Niedersächsischen Kommunalwahlordnung (NKWO) werden nachstehend die Namen und die Dienstanschrift des Gemeindegewahlleiters, des stellvertretenden Gemeindegewahlleiters und der stellvertretenden Gemeindegewahlleiterin bekannt gemacht:

Wahlleiter der Gemeinde Neukamperfehn ist

Fachbereichsleiter 2 – Menschen
Herr Marco Fuss
Rathausstraße 14, 26835 Hesel

Stellvertretender Wahlleiter der Gemeinde Neukamperfehn ist

Sachgebietsleiter vom Ordnungsamt
Herr Björn Koffinke
Rathausstraße 14, 26835 Hesel

und

Stellvertretende Wahlleiterin der Gemeinde Neukamperfehn ist

Sachgebietsleiterin vom Meldeamt
Frau Saskia Desenz
Rathausstraße 14, 26835 Hesel

Gemeinde Neukamperfehn, den 29.04.2026

Joachim Brahms
(Gemeindegewahlleiter)

Öffentliche Wahlbekanntmachung

Wahl des Rates in der Gemeinde Neukamperfehn am 13. September 2026

Gemäß § 16 des Niedersächsischen Kommunalwahlgesetzes (NKWG) und § 32 der Niedersächsischen Kommunalwahlordnung (NKWO) gebe ich bekannt:

1. Wahltag, Zahl der zu wählenden Ratsfrauen und Ratsherren

Die Wahl zum Rat der Gemeinde Neukamperfehn findet am **Sonntag, 13. September 2026**, in der Zeit von 08:00 Uhr bis 18:00 Uhr, statt.

Es sind 11 Abgeordnete in den Rat der Gemeinde Neukamperfehn zu wählen.

2. Zahl und Abgrenzung der Wahlbereiche

Im Gebiet der Gemeinde Neukamperfehn besteht ein Wahlbereich.

3. Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen

Die Wahlvorschläge für die Wahl des Rates in der Gemeinde Neukamperfehn sind spätestens am 55. Tag vor der Wahl – **Montag, 20. Juli 2026, 18:00 Uhr** - bei der Wahlleitung der Gemeinde Neukamperfehn schriftlich einzureichen. Da es sich um eine Ausschlussfrist handelt, wird dringend empfohlen, die Wahlvorschläge so frühzeitig einzureichen, dass etwaige Mängel noch bis zum Ablauf der Einreichungsfrist behoben werden können.

4. Inhalt und Form der Wahlvorschläge

Bei der Einreichung der Wahlvorschläge sind die Vorschriften der §§ 21 ff. NKWG und der §§ 32 ff. NKWO über Inhalt und Form der der Wahlvorschläge zu beachten. Entsprechende Vordrucke werden auf Anfrage kostenfrei von der Gemeindewahlleitung zur Verfügung gestellt.

Ein Wahlvorschlag kann von einer Partei im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes, von einer Gruppe von Wahlberechtigten (Wählergruppe) oder von einer wahlberechtigten Einzelperson eingereicht werden.

Der Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe darf gemäß § 21 Abs. 4 NKWG bis zu 16 Bewerberinnen und Bewerber enthalten. Der Wahlvorschlag einer Einzelperson (Einzelwahlvorschlag) darf gemäß § 21 Abs. 5 NKWG den Namen nur einer wählbaren Bewerberin oder nur eines wählbaren Bewerbers (Einzelbewerberin oder Einzelbewerber) enthalten.

5. Unterschriften für Wahlvorschläge

Die Wahlvorschläge müssen bei Parteien von dem für das Wahlgebiet zuständigen Parteiorgan, bei Wählergruppen von drei Wahlberechtigten der Wählergruppe und bei Einzelwahlvorschlägen von der wahlberechtigten Einzelperson unterzeichnet sein.

Jeder Wahlvorschlag muss außerdem von mindestens **10 Wahlberechtigten** aus der Gemeinde Neukamperfehn persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Die Unterschriften der Wahlberechtigten (sog. Unterstützungsunterschriften) sind gemäß § 32 Abs. 2 NKWO auf einem amtlichen Formblatt zu erbringen, das auf Anforderung kostenfrei von der Gemeindewahlleitung ausgehändigt wird. Der Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe darf erst dann durch Unterschrift unterstützt werden, wenn die Bewerberin oder der Bewerber aufgestellt ist (§ 32 Abs. 4

NKWO). Die Wahlberechtigung muss im Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein und ist bei der Einreichung des Wahlvorschlags nachzuweisen.

Hat jemand für eine Wahl mehr als einen Wahlvorschlag unterzeichnet, so sind dessen Unterschriften auf Wahlvorschlägen ungültig, die bei der Samtgemeinde nach der ersten Bestätigung der Wahlberechtigung zu prüfen sind (§ 21 Abs. 9 NKWG).

Von der Beibringung dieser Unterstützungsunterschriften sind gemäß § 21 Abs. 10 NKWG folgende Parteien und Wählergruppen befreit:

- Christlich Demokratische Union Deutschlands in Niedersachsen (CDU)
- Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)
- AfD
- BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
- Die Linke
- NWG

6. Wahlanzeige

Die unter § 22 Abs. 1 NKWG fallenden Parteien werden auf das Erfordernis der Wahlanzeige hingewiesen. Die Wahlanzeige ist bis zum **15. Juni 2026 (90. Tag vor der Wahl)** bei dem Niedersächsischen Landeswahlleiter, Schiffgraben 12, 30159 Hannover, einzureichen. Der Anzeige sind die in § 22 Abs. 1 Satz 2 und 3 NKWG genannten Unterlagen beizufügen.

Gemeinde Neukamperfehn, den 29.04.2026
Der Gemeindevahlleiter

Marco Fuss

Öffentliche Bekanntmachung

Aufforderung zur Benennung von Wahlausschussmitgliedern

Die in der Gemeinde Neukamperfehn vertretenen Parteien und Wählergruppen werden hiermit gemäß § 8 Abs. 2 der Niedersächsischen Kommunalwahlordnung (NKWO) in Verbindung mit § 10 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalwahlgesetzes (NKWG) aufgefordert, **bis zum 27.05.2026** für die Kommunalwahl am 13.09.2026 Wahlberechtigte des Wahlgebiets als Mitglieder und stellvertretende Mitglieder für den Wahlausschuss vorzuschlagen.

Der Wahlausschuss besteht aus der zur Wahlleitung berufenen Person und sechs weiteren Mitgliedern.

Die eingehenden Vorschläge werden in der Regel in der Reihenfolge der Stimmenzahl berücksichtigt, die die Parteien bei der letzten Wahl der Vertretung erhalten haben. Für den Fall, dass nicht sämtliche vorschlagsberechtigte Parteien und Wählergruppen von ihrem Vorschlagsrecht Gebrauch machen, empfehle ich, jeweils mehrere Mitglieder und entsprechende stellvertretende Mitglieder zu benennen.

Die Mitgliedschaft im Wahlausschuss ist ein Wahlehenamt. Ich weise darauf hin, dass gemäß § 13 Abs. 2 NKWG Wahlbewerber*innen und Vertrauenspersonen für die Wahlvorschläge nicht zugleich ein Wahlehenamt innehaben können.

Die Übernahme eines Wahlehenamtes darf nach § 13 Abs. 3 NKWG nur aus wichtigem Grund abgelehnt werden. Insbesondere dürfen die Berufung zu einem Wahlehenamt ablehnen:

1. die Mitglieder des Bundestages und der Bundesregierung sowie des Landtages und der Landesregierung,
2. die im öffentlichen Dienst Beschäftigten, die amtlich mit der Vorbereitung und Durchführung der Wahl oder mit der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe und Sicherheit betraut sind,
3. Wahlberechtigte, die das 67. Lebensjahr vollendet haben,
4. Wahlberechtigte, die glaubhaft machen, dass ihnen die Fürsorge für ihre Familie die Ausübung des Amtes in besonderer Weise erschwert,
5. Wahlberechtigte, die glaubhaft machen, dass sie aus dringendem beruflichem Grund oder durch Krankheit oder Gebrechen verhindert sind, das Amt ordnungsgemäß auszuüben,
6. Wahlberechtigte, die sich am Wahltag aus zwingenden Gründen außerhalb ihres Wohnortes aufhalten.

Für die Ausübung eines Wahlehenamtes wird eine Aufwandsentschädigung gezahlt. Sollten bis zum 27.05.2026 nicht ausreichend Vorschläge eingegangen sein, werde ich die weiteren Berufungen nach meinem Ermessen vornehmen.

Gemeinde Neukamperfehn, den 29.04.2026
Der Gemeindevahlleiter

Marco Fuss

Wahlbekanntmachung

Kommunalwahl am 13.September 2026 Bekanntmachung der Gemeindegewahlleitung

Der Gemeinderat hat gemäß § 9 Abs. 3 des Niedersächsischen Kommunalwahlgesetz (NKWG) in seiner Sitzung am 23.04.2026 die Wahlleitung beschlossen.

Gemäß § 7 Abs. 1 der Niedersächsischen Kommunalwahlordnung (NKWO) werden nachstehend die Namen und die Dienstanschrift des Gemeindegewahlleiters, des stellvertretenden Gemeindegewahlleiters und der stellvertretenden Gemeindegewahlleiterin bekannt gemacht:

Wahlleiter der Gemeinde Hesel ist

Fachbereichsleiter 2 – Menschen
Herr Marco Fuss
Rathausstraße 14, 26835 Hesel

Stellvertretender Wahlleiter der Gemeinde Hesel ist

Sachgebietsleiter vom Ordnungsamt
Herr Björn Koffinke
Rathausstraße 14, 26835 Hesel

und

Stellvertretende Wahlleiterin der Gemeinde Hesel ist

Sachgebietsleiterin vom Meldeamt
Frau Saskia Desenz
Rathausstraße 14, 26835 Hesel

Gemeinde Hesel, den 29.04.2026

Andrea Nannen
(Stellv. Gemeindedirektorin)

Öffentliche Wahlbekanntmachung

Wahl des Rates in der Gemeinde Hesel am 13. September 2026

Gemäß § 16 des Niedersächsischen Kommunalwahlgesetzes (NKWG) und § 32 der Niedersächsischen Kommunalwahlordnung (NKWO) gebe ich bekannt:

1. Wahltag, Zahl der zu wählenden Ratsfrauen und Ratsherren

Die Wahl zum Rat der Gemeinde Hesel findet am **Sonntag, 13. September 2026**, in der Zeit von 08:00 Uhr bis 18:00 Uhr, statt.

Es sind 15 Abgeordnete in den Rat der Gemeinde Hesel zu wählen.

2. Zahl und Abgrenzung der Wahlbereiche

Im Gebiet der Gemeinde Hesel besteht ein Wahlbereich.

3. Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen

Die Wahlvorschläge für die Wahl des Rates in der Gemeinde Hesel sind spätestens am 55. Tag vor der Wahl – **Montag, 20. Juli 2026, 18:00 Uhr** - bei der Wahlleitung der Gemeinde Hesel schriftlich einzureichen. Da es sich um eine Ausschlussfrist handelt, wird dringend empfohlen, die Wahlvorschläge so frühzeitig einzureichen, dass etwaige Mängel noch bis zum Ablauf der Einreichungsfrist behoben werden können.

4. Inhalt und Form der Wahlvorschläge

Bei der Einreichung der Wahlvorschläge sind die Vorschriften der §§ 21 ff. NKWG und der §§ 32 ff. NKWO über Inhalt und Form der der Wahlvorschläge zu beachten. Entsprechende Vordrucke werden auf Anfrage kostenfrei von der Gemeindewahlleitung zur Verfügung gestellt.

Ein Wahlvorschlag kann von einer Partei im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes, von einer Gruppe von Wahlberechtigten (Wählergruppe) oder von einer wahlberechtigten Einzelperson eingereicht werden.

Der Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe darf gemäß § 21 Abs. 4 NKWG bis zu 20 Bewerberinnen und Bewerber enthalten. Der Wahlvorschlag einer Einzelperson (Einzelwahlvorschlag) darf gemäß § 21 Abs. 5 NKWG den Namen nur einer wählbaren Bewerberin oder nur eines wählbaren Bewerbers (Einzelbewerberin oder Einzelbewerber) enthalten.

5. Unterschriften für Wahlvorschläge

Die Wahlvorschläge müssen bei Parteien von dem für das Wahlgebiet zuständigen Parteiorgan, bei Wählergruppen von drei Wahlberechtigten der Wählergruppe und bei Einzelwahlvorschlägen von der wahlberechtigten Einzelperson unterzeichnet sein.

Jeder Wahlvorschlag muss außerdem von mindestens **20 Wahlberechtigten** aus der Gemeinde Hesel persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Die Unterschriften der Wahlberechtigten (sog. Unterstützungsunterschriften) sind gemäß § 32 Abs. 2 NKWO auf einem amtlichen Formblatt zu erbringen, das auf Anforderung kostenfrei von der Gemeindewahlleitung ausgehändigt wird. Der Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe darf erst dann durch Unterschrift unterstützt werden, wenn die Bewerberin oder der Bewerber aufgestellt ist (§ 32 Abs. 4 NKWO). Die Wahlberechtigung

muss im Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein und ist bei der Einreichung des Wahlvorschlags nachzuweisen.

Hat jemand für eine Wahl mehr als einen Wahlvorschlag unterzeichnet, so sind dessen Unterschriften auf Wahlvorschlägen ungültig, die bei der Samtgemeinde nach der ersten Bestätigung der Wahlberechtigung zu prüfen sind (§ 21 Abs. 9 NKWG).

Von der Beibringung dieser Unterstützungsunterschriften sind gemäß § 21 Abs. 10 NKWG folgende Parteien und Wählergruppen befreit:

- Christlich Demokratische Union Deutschlands in Niedersachsen (CDU)
- Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)
- AfD
- BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
- Die Linke

6. Wahlanzeige

Die unter § 22 Abs. 1 NKWG fallenden Parteien werden auf das Erfordernis der Wahlanzeige hingewiesen. Die Wahlanzeige ist bis zum **15. Juni 2026 (90. Tag vor der Wahl)** bei dem Niedersächsischen Landeswahlleiter, Schiffgraben 12, 30159 Hannover, einzureichen. Der Anzeige sind die in § 22 Abs. 1 Satz 2 und 3 NKWG genannten Unterlagen beizufügen.

Gemeinde Hesel, den 29.04.2026
Der Gemeindevahlleiter

Marco Fuss

Öffentliche Bekanntmachung

Aufforderung zur Benennung von Wahlausschussmitgliedern

Die in der Gemeinde Hesel vertretenen Parteien und Wählergruppen werden hiermit gemäß § 8 Abs. 2 der Niedersächsischen Kommunalwahlordnung (NKWO) in Verbindung mit § 10 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalwahlgesetzes (NKWG) aufgefordert, **bis zum 27.05.2026** für die Kommunalwahl am 13.09.2026 Wahlberechtigte des Wahlgebiets als Mitglieder und stellvertretende Mitglieder für den Wahlausschuss vorzuschlagen.

Der Wahlausschuss besteht aus der zur Wahlleitung berufenen Person und sechs weiteren Mitgliedern.

Die eingehenden Vorschläge werden in der Regel in der Reihenfolge der Stimmenzahl berücksichtigt, die die Parteien bei der letzten Wahl der Vertretung erhalten haben. Für den Fall, dass nicht sämtliche vorschlagsberechtigte Parteien und Wählergruppen von ihrem Vorschlagsrecht Gebrauch machen, empfehle ich, jeweils mehrere Mitglieder und entsprechende stellvertretende Mitglieder zu benennen.

Die Mitgliedschaft im Wahlausschuss ist ein Wahlehenamt. Ich weise darauf hin, dass gemäß § 13 Abs. 2 NKWG Wahlbewerber*innen und Vertrauenspersonen für die Wahlvorschläge nicht zugleich ein Wahlehenamt innehaben können.

Die Übernahme eines Wahlehenamtes darf nach § 13 Abs. 3 NKWG nur aus wichtigem Grund abgelehnt werden. Insbesondere dürfen die Berufung zu einem Wahlehenamt ablehnen:

1. die Mitglieder des Bundestages und der Bundesregierung sowie des Landtages und der Landesregierung,
2. die im öffentlichen Dienst Beschäftigten, die amtlich mit der Vorbereitung und Durchführung der Wahl oder mit der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe und Sicherheit betraut sind,
3. Wahlberechtigte, die das 67. Lebensjahr vollendet haben,
4. Wahlberechtigte, die glaubhaft machen, dass ihnen die Fürsorge für ihre Familie die Ausübung des Amtes in besonderer Weise erschwert,
5. Wahlberechtigte, die glaubhaft machen, dass sie aus dringendem beruflichem Grund oder durch Krankheit oder Gebrechen verhindert sind, das Amt ordnungsgemäß auszuüben,
6. Wahlberechtigte, die sich am Wahltag aus zwingenden Gründen außerhalb ihres Wohnortes aufhalten.

Für die Ausübung eines Wahlehenamtes wird eine Aufwandsentschädigung gezahlt. Sollten bis zum 27.05.2026 nicht ausreichend Vorschläge eingegangen sein, werde ich die weiteren Berufungen nach meinem Ermessen vornehmen.

Gemeinde Hesel, den 29.04.2026
Der Gemeindevahlleiter

Marco Fuss